

Zusammenstellung

der eingegangenen bezw. unterstützten Anträge und der bewilligten Beihilfen:

Regierungs-Bezirk	Eingegangene Anträge	Unterstützte Anträge	Bewilligte Beihilfen mit		
			Fonds A RM.	Fonds B RM.	Zusammen RM.
Nachen	19	16	3 210	65 419,25	68 629,25
Coblenz	27	22	5 140	214 130,—	219 270,—
Düsseldorf	28	23	630	123 863,—	124 493,—
Köln	22	21	1 440	138,500,—	139 940,—
Trier	43	39	9 230	133 330,—	142 560,—
Zusammen	139	121	19 650	675 242,25	694 892,25

C. Förderung von Kleinbahnen.

1. Darlehen zur Förderung von Kleinbahnunternimmungen sind nicht gewährt worden, da keine Anträge vorlagen.
2. Betriebseröffnungen neuer Strecken fanden nicht statt.

D. Unfallversicherung der Regiebauarbeiter des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Im Berichtsjahre waren in eigener Regie 1021 Arbeiter, teils als Vollarbeiter und teils vorübergehend als Hilfsarbeiter beschäftigt und auf Grund der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 gegen Unfall versichert.

Aus dem Vorjahre sind 36 Rentenempfänger in das Jahr 1924 übernommen worden, von denen 1 gestorben ist; weitere Änderungen traten nicht ein. 15 Unfälle wurden im Berichtsjahre neu angemeldet, wovon 13 ohne nachteilige Folgen verlaufen sind. Die Ausgaben an Unfallrenten, Kosten des Heilverfahrens und dergl. betragen im ganzen 4880,39 Mark.

Der Provinzialverband ist für die Unfälle, die sich bei der Unterhaltung und Nutzung der Obstbaumpflanzungen ereignen, bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert. — Die Kosten der Versicherung betragen im Berichtsjahre 2 544,95 Mark.

4. Fürsorgeerziehung.

Mit dem 1. April 1924 ist an Stelle des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 2. Juli 1900 das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 nebst dem Preussischen Ausführungsgesetz vom 29. März 1924 getreten. Sachlich sind fast alle Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes übernommen. Eine wesentliche Änderung des Reichsjugendwohlfahrts-Gesetzes besteht darin, daß nunmehr auch bis zu 20 Jahre alte Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden können. Da von den Gerichten hiervon in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht worden ist, wird dieser Umstand auf die Schwierigkeit der Erziehung von großem Einfluß sein. Eine weitere bedeutende Änderung brachte das Reichsjugendwohlfahrts-Gesetz insofern, als die „vorläufige Fürsorgeerziehung“, welche bisher als vorläufige „Unterbringung“ gemäß § 5 des alten Gesetzes von den örtlichen Polizeibehörden auszuführen war, der Fürsorgeerziehungsbehörde übertragen wurde. Die Kostenfrage ist durch das neue Gesetz dahin geregelt, daß in allen Fällen — auch wenn die Fürsorgeerziehung endgültig nicht angeordnet wird — die Fürsorgeerziehungsbehörde die Kosten zu tragen hat. Ferner sind die Kosten der ersten Ausstattung, der ersten Unterbringung sowie die Kosten der Rückreise eines aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings und die Kosten einer etwaigen Beerdigung, welche bisher von dem Armenverband, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hatte, zu tragen waren, durch das Reichsjugendwohlfahrts-Gesetz der Fürsorgeerziehungsbehörde aufgelegt. In der Beteiligung des Staates an den Kosten der Fürsorgeerziehung ist eine Änderung nicht eingetreten.

Eine der wichtigsten Neuerungen, die das Reichsjugendwohlfahrts-Gesetz gebracht hat, ist die Einrichtung der Jugendämter. Hinsichtlich der Errichtung und Tätigkeit des Landesjugendamts der Rheinprovinz im Rechnungsjahr 1924/25 ist bereits dem 69. Provinziallandtag berichtet worden.

Das Preussische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 ist über 23 Jahre in Geltung gewesen. In dieser Zeit wurden zu den aus der „Zwangserziehung“ (Gesetz vom 13. März 1878) übernommenen 1126 Zöglingen insgesamt 44 158 zur Fürsorgeerziehung überwiesen. Davon waren am 31. März 1924 noch 10 828 in Fürsorgeerziehung untergebracht.

Auf Grund des Reichsjugendwohlfahrts-Gesetzes sind im Berichtsjahre, d. i. in der Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 = 2333 rechtskräftige Neuüberweisungen zur Fürsorgeerziehung ergangen. Dazu kommen noch 33 Ueberweisungen auf Grund von Jugendgerichtserkenntnissen gemäß dem mit dem 1. Juli 1923 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, so daß im ganzen 2366 (im Vorjahr 2400) Neuüberweisungen zu verzeichnen sind.

Der Jahresdurchschnitt der Ueberweisungen beträgt im Berichtsjahr in der ganzen Provinz umgerechnet auf je 10 000 Einwohner 3,49 (3,54), während er sich für das gesamte preussische Staatsgebiet für den gleichen Zeitraum auf 2,81 (3,28) beläuft.

Er beträgt auf je 10 000 Einwohner bei den größeren Städten der Rheinprovinz wie folgt: Oberhausen 8,31 (7,70), Elberfeld 6,93 (6,55), Coblenz 6,88 (10,94), Essen 6,74 (6,49), Barmen 6,46 (4,29), Mülheim a. d. Ruhr 6,09 (4,76), M. Gladbach 5,90 (3,08), Hamborn 5,81 (7,45), Bonn 5,36 (9,96), Neuß 5,27 (2,76), Düsseldorf 5,03 (4,91), Krefeld 4,91 (4,58), Rheindt 4,90 (8,64), Trier 4,70 (3,—), Köln 4,69 (5,55), Solingen Stadt 4,29 (3,27), Aachen 3,91 (3,98), Remscheid 3,72 (6,75), Kreuznach 2,59 (2,83), Duisburg 2,05 (2,74) und Sterkrade 1,95 (3,46) Ueberweisungen.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallen an Neuüberweisungen:

Rechnungsjahr	Gesamtzahl	Aachen	= auf je 10000 Einw.	Coblenz	= auf je 10000 Einw.	Düsseldorf	= auf je 10000 Einw.	Köln	= auf je 10000 Einw.	Trier	= auf je 10000 Einw.
1921	2274	171	2,80	245	3,19	1326	3,71	431	3,22	101	2,25
1922	2340	133	2,10	218	2,84	1400	3,91	510	3,81	79	1,78
1923	2400	140	2,21	164	2,13	1497	4,18	544	4,06	55	1,22
1924	2366	140	2,21	152	1,98	1526	4,27	466	3,48	82	1,82

Von den Ueberwiesenen befanden sich in der Gruppe der noch nicht Schulpflichtigen und Schulpflichtigen 1077 = 45,52 (1102 = 45,92) v. H. und in der Gruppe der Schulentlassenen 1289 = 54,48 (1298 = 54,08) v. H. Die Gruppe der Schulentlassenen zeigt also im Berichtsjahr eine Zunahme von 0,40 v. H. gegenüber dem Vorjahre.

Das Durchschnittsalter sämtlicher Neuüberweisungen betrug 13,97 (14,04) Jahre. Das Durchschnittsalter der überwiesenen schulentlassenen Zöglinge insbesondere betrug 17,37 (17,04) Jahre.

Die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung ist erfolgt:

I. auf Grund des § 63 des Reichsjugendwohlfahrts-Gesetzes			II. durch Urteil des Jugendgerichtsgesetzes
Absatz 1		Absatz 2	
Ziffer 1	Ziffer 2		
839	1385	109	33

Von den 2366 (2400) Ueberwiesenen sind 1177 (1397) = 49,75 v. H. (58,21) Jungen und 1189 (1003) = 50,25 v. H. (41,79) Mädchen. Die Ueberzicht zeigt eine beachtenswerte Steigerung der weiblichen Ueberweisungsziffer und zwar gegen das Vorjahr um 8,46 v. H.

Von den Jungen befinden sich 617 (741) = 52,42 v. H. (53,04) und von den Mädchen 672 (557) = 56,52 v. H. (55,53) in nicht mehr schulpflichtigem Alter.

Das religiöse Bekenntnis der überwiesenen Minderjährigen ist folgendes:

Rech- nungsjahr	katholisch	v. S.	evangelisch	v. S.	mosaisch	v. S.	andere	v. S.	religiös- los	v. S.
1923	1662	69,26	704	29,33	8	0,33	7	0,29	19	0,79
1924	1573	66,49	775	32,76	2	0,08	2	0,08	14	0,59

Ablehnende Beschlüsse sind im Berichtsjahr 538 (359) eingegangen.

Von den im Berichtsjahre zur Einlieferung gelangten 3052 Minderjährigen konnten nur 117 = 3,83 v. S. sogleich in Familienerziehung als Pfleglinge, Lehrlinge, Gesellen oder Dienstboten gegeben und 726 = 23,79 v. S. den als Durchgangsstellen für Familienerziehung dienenden Aufnahmeheimen überwiesen werden. Die Anstalts-erziehung ist im Berichtsjahre in 2209 Fällen = 72,38 v. S. zur Anwendung gelangt. Damit bleibt die Rhein- provinz etwas unter dem Durchschnittsjah von Preußen, der sich auf 79,14 v. S. beläuft. Es handelte sich in den sämtlichen Fällen um Minderjährige, die infolge stärkerer Verwahrlosung oder auch wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes nicht zur sofortigen Unterbringung in Familienpflege geeignet waren.

An der seitherigen Uebung, die Anstalts-erziehung nur auf das notwendige Maß zu beschränken, ist auch im laufenden Geschäftsjahr festgehalten worden. Besonders wurde seitens der Verwaltung bei einer größeren Anzahl von Anstalten auf eine Abkürzung der Dauer des Anstaltsaufenthaltes hingewirkt.

Andererseits wurde der Hebung der Familienerziehung weitere Aufmerksamkeit gewidmet. Durch Ab- halten von Vorträgen und insbesondere Konferenzen mit den Fürsorgern wurde eine lebhaftere Werbetätigkeit zur Gewinnung von Pflegestellen entfaltet. Zudem wurde seitens der Verwaltung durch geeignete Beamte eine große Anzahl von Fürsorgern in den verschiedensten Teilen der Rheinprovinz aufgesucht und entsprechend unter- richtet.

Bei der Unterbringung noch nicht schulpflichtiger und schulpflichtiger Kinder leisteten die Aufnahmeheime: das Kinderheim Bernardshof zu Galkhausen bei Langensfeld, das St. Josefs- haus zu Düsseldorf-Heerdth für kath. Knaben und Mädchen und das Aufnahmeheim der evangel. Erziehungsanstalt zu Oberbieber für solche evangelischen Bekenntnisses, wie bisher, wertvolle Dienste. Das Letztere wurde durch die Eröffnung des Kinderheims „Waldes- ruh“ in Kengsdorf im März 1925 noch erweitert. Wie bisher sind diese Heime als Durchgangsstation für neu über- wiesene Minderjährige gedacht, die, sobald ihre Beobachtung ein Urteil ermöglicht, geeigneten Familien oder nötigenfalls geeigneten Anstalten zugewiesen werden.

Die Ausföhrung der gesamten Familienerziehung obliegt in der Rheinprovinz für katholische Zöglinge der Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung zu Galkhausen und für evangelische Zöglinge der Zentralstelle für evangelische Familienerziehung zu Neuwied. Bei bekenntnislosen Zöglingen erfolgt die Unterbringung durch Vermittlung der Arbeiterwohlfahrt, die in einzelnen Fällen passende Stellen sowie geeignete Fürsorger und Fürsorgerinnen vorgeschlagen hat.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war im allgemeinen gut.

An ansteckenden Krankheiten — die in Sonderanstalten behandelten Geschlechts- und Lungenkrankheiten bleiben hier außer Betracht — sind zu erwähnen die namentlich bei jüngeren Kindern wiederholt aufgetretene Haarverkrüftung (Mikrosporie) sowie Erbhyphilis und Gonorrhöe. Die erforderlichen Maßnahmen sind ergriffen worden.

Der Unterricht der schulpflichtigen Kinder in den Erziehungsanstalten erfolgte wie bisher nach den vor- geschriebenen Lehrplänen. Für die Hilfschüler werden die bereits in dem vorjährigen Bericht mitgeteilten Anstalten benutzt und zwar für evangelische Kinder die Hilfschule in der Anstalt Zoppenbrück und die vierklassige Hilfschule in der Rettungsanstalt Neu-Düsseldthal, für katholische Knaben die Hilfschule in der Erziehungsanstalt Bernardshof bei Langensfeld, Rhld. und für katholische Mädchen die Hilfschule in der katholischen Mädchenerziehungsanstalt zu Föhren bei Trier.

Der Unterricht der schulentlassenen Jungen in den Erziehungsanstalten fand in derselben Weise statt wie bisher. Ein ordnungsmäßiger Fortbildungsschulunterricht stößt jedoch auf große Schwierigkeiten wegen der außerordentlich geringen Schulkenntnisse der meisten — auch normalen — Zöglinge. U. a. ergab die Prüfung der neu aufgenommenen Zöglinge in einer Anstalt, daß nicht 10% der Zöglinge in den Hauptfächern über den vollen Besitz der von der Volksschule zu vermittelnden Kenntnisse verfügten.

Neben dem Unterricht zur Bervollständigung der Schulkenntnisse wurde den schulentlassenen Jungen auch wie bisher entsprechender Fach- (Handwerks- oder landwirtschaftlicher) Unterricht erteilt.

In gleicher Weise war man bestrebt, in den Anstalten für schulentlassene Mädchen die Schulkenntnisse zu festigen und weiter auszubauen. In sämtlichen Anstalten wird Fortbildungsschulunterricht mit theoretischer und praktischer Unterweisung erteilt. Zur Hebung bezw. Gewinnung von pädagogisch und wissenschaftlich vorgebildeten Erzieherinnen wurden den Mutterhäusern auf Grund der Befolgung der weltlichen Lehrpersonen Zuschüsse gewährt. Dies hat den Erfolg gehabt, daß die Privatanstalten teils eine größere Anzahl von praktisch und wissenschaftlich vorgebildeten Schwestern eingestellt, teils die Kandidatinnen zur Ausbildung in pädagogische Seminare entsandt haben.

In den Anstalten für schulentlassene Jungen hat eine große Anzahl, teils mit bestem Erfolg, die Gesellenprüfung abgelegt.

Turnen, Spiel und Sport wurde in den Anstalten weiter gefördert. In den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten fanden Sportfeste statt, bei welchen größere Wettkämpfe mit ortsansässigen und fremden Vereinen zum Austrag kamen, und namentlich auch von der Verwaltung gestiftete Preise ausgekämpft wurden. Den privaten Anstalten für schulentlassene Knaben und Mädchen wurden teils Mittel zur Vervollständigung ihrer Turngeräte und zur Herrichtung von Sport- und Spielplätzen zur Verfügung gestellt, teils wurden ihnen auch die nötigen Turn- und Spielgeräte durch die Verwaltung geliefert.

Zur Hebung der Unterhaltung in den Anstalten hat die Verwaltung sich auch die Einführung von Filmvorstellungen angelegen sein lassen. In den Provinzial- sowie auch in den privaten Erziehungsanstalten wurden neue Lichtbildapparate mit Zuschüssen der Provinzial-Verwaltung beschafft. Die Berichte der Anstalten über diesen neuen Unterhaltungszweig lauten durchweg befriedigend.

Auch zur Vervollständigung der Böglingbücherei in den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten sind vom Provinzialausschuß erhebliche Mittel bereitgestellt worden. Die Ergänzung der Büchereien der privaten Anstalten war am Ende des Berichtsjahres noch nicht ganz durchgeführt.

Die Entweichungen aus den meist offenen Anstalten hielten sich in den üblichen Grenzen.

Bei den Bestrafungen ist wiederum gegen früher ein Rückgang zu verzeichnen. Namentlich ist von der Strafe der körperlichen Züchtigung nur noch in besonderen Einzelfällen, bei schulentlassenen weiblichen Böglingen überhaupt nicht Gebrauch gemacht worden.

Die Einführung einer neuen Strafordnung in den privaten Erziehungsanstalten entsprechend dem Erlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. Februar 1923 steht noch aus, weil bisher eine Entscheidung über die von diesen Anstalten gewünschten Änderungen noch nicht ergangen ist. Indes ist den Anstalten zur Pflicht gemacht, schon jetzt nach den neuen Bestimmungen zu verfahren.

Der Bekämpfung der Lungenkrankheiten wird nach wie vor die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und, wo immer Anzeichen der Krankheit bemerkt werden, Heilbehandlung veranlaßt. Es waren im Laufe des Berichtsjahres in der besonderen Abteilung für Lungenkranke der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt M. Gladbach-Rheindahlen 57 (73), in der Heilstätte Tannenwald 24 (17), im Heidehaus 13 (11), in der Heilstätte der Stadt M. Gladbach 8 (5), zu Windberg 20 (11) und in der Kinderheilstätte zu Aprath 6 (5), zusammen 128 (122) lungenkranke Fürsorgezöglinge untergebracht.

An geschlechtskranken weiblichen Böglingen wurden behandelt in Nachen-Sörs 176 (204) und in Kaiserswerth 114 (102), daneben wurden aushilfsweise wieder das Bergische Diakonissen-Mutterhaus, die Erziehungsanstalt Christi-Hilf in Düsseldorf, das St. Josefs-Haus in Mülheim a. d. Ruhr, Dimbeck 6 und die Anstalt Haus Conradshöhe zu Tegel bei Berlin zur Unterbringung von geschlechtskranken Mädchen benutzt. Es waren dort 262 (341) Böglinge, so daß insgesamt 552 (647) gesondert untergebracht und behandelt worden sind.

Schulentlassene evangelische Jungen wurden zur Heilung von Geschlechtskrankheiten der Landeserziehungsanstalt Göttingen überwiesen und, soweit diese nicht ausreichte, in geeigneten Krankenhäusern untergebracht.

Die bereits im vorjährigen Bericht erwähnte besondere Abteilung für geschlechtskranke Jungen in der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Euskirchen konnte im November 1924 eröffnet werden. Es wurden dortselbst bis zum Schlusse des Berichtsjahres 14 Jungen untergebracht und behandelt. Des Weiteren ist in Aussicht genommen, auch evangelische Jungen, soweit deren Unterbringung sonst nicht möglich ist, dort behandeln zu lassen.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde aber der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei den Kleinfindern (Erbhyphilis und Gonorrhöe) in den Aufnahmeheimen geschenkt. Es findet in jedem einzelnen Falle eine eingehende Untersuchung und nötigenfalls planmäßige Behandlung statt.

In psychiatrischer Hinsicht fanden wie bisher periodische Untersuchungen in sämtlichen Erziehungsanstalten durch den Landespsychiater statt. Je nach dem Ausfall der Untersuchung wurden die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Indessen bereitete die Unterbringung besonders der psychopathischen Mädchen mangels geeigneter Anstalten Schwierigkeiten. Besondere Einrichtungen für katholische psychopathische Mädchen sind im Oktober 1924 in dem Notburgahaus zu Neuß getroffen worden und für evangelische psychopathische Mädchen im

Dezember 1924 in dem Fürsorgehaus der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth, woselbst in einem besonderen Haus eine eigens eingerichtete Psychopathenstation hergerichtet worden ist. Die Einrichtungen haben sich aber im Verhältnis zu der großen Zahl der psychopathischen Zöglinge nicht als ausreichend erwiesen, so daß an ihre Erweiterung gedacht werden muß.

Die bereits in dem vorjährigen Bericht erwähnte Einrichtung des Beobachtungshauses und des Hauses für schwererziehbare katholische Jungen bei der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Guskirchen sowie die gleiche Einrichtung bei der landwirtschaftlichen Erziehungsanstalt bei Mettmann für evangelische Jungen haben sich weiter bewährt. In dem Beobachtungshaus zu Guskirchen waren im Berichtsjahre 38 und in dem Haus für Schwererziehbare 50 Jungen untergebracht, durch die gleiche Einrichtung in Bemminghof gingen im Berichtsjahre insgesamt 58 Jungen.

Gestorben sind 61 Zöglinge — 30 männliche und 31 weibliche — und zwar 26 an Tuberkulose, 10 an Lungenentzündung, 5 an Herzleiden, 4 an Krämpfen und 2 infolge von Unglücksfällen. Die übrigen 14 starben an verschiedenen Krankheiten, wie Genickstarre, Brechdurchfall, Gehirnhautentzündung, Blinddarmentzündung usw.

Die Zahl der Todesfälle hat sich im Berichtsjahr, wie nachstehende Uebersicht zeigt, weiter verringert.

Berichtsjahr	Bestand	Zahl der Todesfälle	= von Hundert
1920	10 513	107	1,02
1921	10 330	75	0,73
1922	10 405	60	0,58
1923	10 828	73	0,67
1924	12 044	61	0,51

Ausgeschieden sind im Berichtsjahr aus der Fürsorgeerziehung 1836 Zöglinge.

	männlich	weiblich	zusammen
I. Endgültige Entlassung.			
1. bei Volljährigkeit	568	424	992
2. vorzeitige Entlassung	150	105	255
3. Verbüßung einer über das Ende der Minderjährigkeit hinaus dauernden Gefängnisstrafe	21	—	21
4. aus anderen Gründen	20	37	57
II. Widerrufliche Entlassung	310	140	450
III. Tod	30	31	61
Außerdem wurden auf Grund des § 69 Absatz 4 RStGB. der eigenen Familie zur Fortsetzung der Fürsorgeerziehung überwiesen	334	173	507

Am Schlusse des Berichtsjahres befanden sich 12 044 (10 828) Minderjährige in Fürsorgeerziehung, und zwar:

	männlich	weiblich	zu- sammen	= von Hundert
1. in Familienpflege	316	578	894	7,42 (5,72)
2. in der eigenen Familie	856	403	1259	10,45 (7,72)
3. in Lehr- bzw. Gesellenstellen	327	11	338	2,81 (2,34)
4. in Dienststellen	1393	1263	2656	22,05 (25,65)
5. in Aufnahmehäusern (Durchgangsstellen für Familienerziehung)	589	307	896	7,44 (5,01)
6. in Anstalten	3206	2795	6001	49,83 (53,56)

Von den letzteren waren:

a) noch nicht schulpflichtig und schulpflichtig	1109	804	1913	31,88 (37,19)
b) schulpflichtig	2097	1991	4088	68,12 (62,81)

Nach dem religiösen Bekenntnis waren:

	männlich	weiblich	zusammen	von Hundert
1. katholisch	4860	3909	8769	72,82 (73,23)
2. evangelisch	1770	1418	3188	26,47 (26,00)
3. mosaisch	16	12	28	0,23 (0,25)
4. andere	25	7	32	0,26 (0,27)
5. religionslos	16	11	27	0,22 (0,25)

Mit der Stabilisierung der Mark hat sich die Fürsorgeerziehungsbehörde auch wieder die Weitreibung der Kosten der Fürsorgeerziehung von den Unterhaltspflichtigen und aus dem eigenen Vermögen der Zöglinge angelegen sein lassen. Besonders wurde auf die schnelle und die erschöpfende Erfassung der zugunsten der Zöglinge gezahlten Renten und Kinderbeihilfen einschließlich der gesetzlichen Teuerungszuschüsse Gewicht gelegt. Indessen wurden bei der Einziehung alle Härten vermieden. Es konnten im Berichtsjahre auf diese Weise 169 878,51 Mark eingezogen und verrechnet werden.

Ausgehend von dem Gesichtspunkt, daß das neue Gesetz engstes Zusammenarbeiten der Fürsorgeerziehungsbehörde mit allen Stellen, die zur Mitarbeit an der Jugendwohlfahrtspflege berufen sind, erfordert, fand im Oktober 1924 eine größere Besprechung mit den Beamten der Jugendabteilungen der Gefängnisse, mit Vertretern der Jugendämter der Großstädte und mit Vormundschaftsrichtern aus der Rheinprovinz in der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt zu Cuskirchen statt, wobei auch zur Aufklärung über die Durchführung der Fürsorgeerziehung die Einrichtungen der Anstalt gezeigt wurden, die ungeteilten Beifall fanden.

Eine weitere größere Besprechung fand im Dezember 1924 mit den Vertretern der Pflegeämter der Rheinprovinz statt, die den Zweck hatte, eine Einheitlichkeit in der Beurteilung der Frage der Ueberweisung der über 18 Jahre alten Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung herbeizuführen.

Die Schwierigkeiten in der Unterbringung von Jungen bei freien Handwerksmeistern haben die Verwaltung veranlaßt, sich die Einrichtung von Lehrlingsheimen angelegen sein zu lassen. Diese Heime sind gedacht zur Aufnahme solcher Zöglinge, die entweder nach abgeschlossener Anstaltserziehung oder bei der Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung nicht oder nur in geringem Maße verwahrt sind und in Lehr-, Gesellen- oder Arbeitsstellen untergebracht werden sollen. Im Berichtsjahr konnte für katholische Jungen das Lehrlingsheim zu Galthausen bei Langensfeld und für evangelische Jungen das Jugendheim in Rheydt in Benutzung genommen werden.

Für Mädchen, die in den geschlossenen Anstalten erzogen worden sind, sich aber aus irgend einem Grunde noch nicht für eine freie Dienststelle eignen, oder für die keine Stellen zu finden sind, wurde an die Einrichtung halboffener Heime gedacht. Die Mädchen haben hier mehr Freiheit als in den geschlossenen Anstalten, sie werden zu Ausgängen verwandt, in passenden Tagesstellen untergebracht usw. damit sie sich auf diese Weise an die Freiheit wieder gewöhnen. Im November 1924 konnte ein derartiges Heim bei dem Augustinusstift in Elberfeld und gegen Ende des Geschäftsjahres bei dem Zufluchtshaus der evangelischen Frauenhilfe in Oberhausen eröffnet werden.

Die vom 59. Rheinischen Provinziallandtag gewählte Provinzialkommission für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten besichtigte am 4. Dezember 1924 die Erziehungsanstalt Bernardshof zu Galthausen bei Langensfeld, bei welcher Gelegenheit auch die Dienstanzweisungen für die Beamten und Angestellten der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten sowie die Filmvorführungen in den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten besprochen wurden. Den gegebenen Anregungen wurde entsprochen. Im Anschluß an die Besichtigung fand eine Besichtigung der Einrichtungen des Bernardshofes, namentlich des Aufnahmeheims und der Hilfsschule statt, die den Beifall der Kommission fanden.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß inzwischen die vom 68. Rheinischen Provinziallandtag beschlossene „Anweisung des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung auf Grund des § 24 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 29. März 1924 zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924“ die ministerielle Genehmigung erhalten hat und damit zur Durchführung gekommen ist.

Infolge der erheblichen Zunahme der Fürsorgezöglinge stiegen die Ausgaben. Außerdem mußten durchweg die Pflegefälle mit Rücksicht auf die eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten erhöht werden. Trotzdem konnten die Kosten der Fürsorgeerziehung ohne nennenswerte Überschreitung des Haushaltsplans gedeckt werden, da es den Bemühungen der Verwaltung schon im Berichtsjahr gelungen ist, die Zahl der Anstaltszöglinge zu vermindern und eine vermehrte Unterbringung in Pflege-, Dienst- oder Lehrstellen durchzuführen.